

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 66, Abt. Kreisstraßen u. GIS	DRUCKSACHE	
Az.: 66.313 K 13 OD Fr RWK		
Datum: 16.10.2018		
	lfd. Nr. 117	Jahr 2018

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuß für Bau und Planung	20.11.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	30.11.2018	☐	☒			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		☐ ja ☐ nein ☒ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 66	
Gefertigt: 66.1	Beteiligt: V III			Landrat	zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
				gez. Radeck	

Betreff:

Kostenbeteiligung an Tiefbau- und Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden

Hier: Neubau einer Trennkanalisation und Erneuerung der Verkehrsflächen in der K 13 (Bahnhofstr.) in der nördlichen Ortsdurchfahrt Frellstedt

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer OD-Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Kanalisations- und Straßenbaukosten der K 13 wird zugestimmt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 117	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Seit 2017 plant der Wasserverband Weddel–Lehre die Erneuerung des alten Trennkana-
nalsystems und den Ersatz der Wasserleitungen im mittleren Ortsbereich von Frellstedt
im Zuge der Landesstraße 626. Für westliche Abschnitte in der Landesstraße wurden die
Arbeiten eines I. Bauabschnittes bereits begonnen.

10 Der II. größere Bauabschnitt ist für die Ausführung im Jahr 2018/19 vorgesehen. Er betrifft
nach Feststellung des schlechten baulichen Zustandes einmündender Kanäle auch den
Südabschnitt des innerörtlichen Abschnitts der Kreisstraße 13 auf rd. 117 m Länge. Hinzu
kommt ein ca. 28 m langer „Arm“ der K 13 als 2. Anbindung an die L 626. Zum Anschluss
der beidseitigen Straßenentwässerung an den neuen Regenkanal werden 11 Straßen-
abläufe neu hergestellt.

15 Nach den straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsrichtlinien (OD-R) hat der Wasserverband
Weddel - Lehre als Kanalbetreiber einen Anspruch auf eine Kostenbezuschussung durch
den Straßenbaulastträger, da die Anlagen neben der Grundstücks- auch der Gehweg-
und Fahrbahnentwässerung dienen. Die Pauschalzuschussbeträge sind in der dieser
20 Drucksache anliegenden Vereinbarung genannt und betragen aktuell 166,- € pro lfd m
entwässerte Straße sowie 530,- € pro neu angeschlossenem Straßenablauf.

25 Bei der Gemeinschaftsmaßnahme ist der ostseitige Gehweg mit 3-reihiger Vorgosse und
Hochbord wegen darunter erforderlichen Tiefbauarbeiten an Leitungen auch vom Was-
serverband und unter einer Kostenbeteiligung der Gemeinde zu erneuern. Der Zuschus-
santeil des Landkreises dafür beträgt 29.900,- €.

30 Da die Kreisstraßenfahrbahn aus etwa 50 Jahre alten bituminösen Schichten oberhalb
eines 10 cm starken Natursteinpflasters besteht, ist die reguläre Nutzungsdauer der Fahr-
bahn bereits deutlich überschritten und der Zustand mangelhaft. Aufgrund Versprödung
der bituminösen Bindemittel und zu geringer Aufbaudicke ist auch bei sorgfältigem Ver-
schließen der neuen Rohrleitungstrassen mit unterschiedlichem Setzungsverhalten, fort-
schreitender Rissbildung und abreißenden Anschlussnähten zu rechnen.

35 Daher ist vorgesehen, den ca. 1,90 m neben den Rohrleitungsgräben beidseitig verblei-
benden und von einigen Haus- und Straßenablaufanschlüssen durchzogenen Reststrei-
fen der Fahrbahn einschließlich Pflaster und Tragschichten zu ersetzen. Auch die nur
schwach gegründete, westseitige, 3-reihige Pflastergosse, in der auch 4 neue Straßen-
abläufe positioniert werden, soll im Zuge der Gesamtmaßnahme durch einen dreireihigen
40 Neubau ersetzt werden.

45 Der Landkreisanteil an eigenen Straßenbaukosten inklusive der Beteiligung an den
Baustelleneinrichtungs-, Verkehrsregelungs- und Abbruchkosten sowie an den Pla-
nungs- u. Verwaltungskosten beträgt 111.788,69 €. Die Gesamtkostenbeteiligung am
Projekt beträgt nach der vorläufigen Aufstellung 155.485,56 €.

Die anliegende Vereinbarung sieht nach Abstimmung mit der Gemeinde die Federfüh-
rung durch den planenden Wasserverband Weddel – Lehre vor. Haushaltsmittel sind un-
ter Produkt 542-01, Kostenstelle 366100, Investitions-Nr. 90 im Haushaltsentwurf 2019
berücksichtigt.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Helmstedt, vertreten durch den Landrat,
- nachstehend **Landkreis** genannt –

und

der Gemeinde Frellstedt, vertreten durch *(den Gemeindedirektor
und) den Bürgermeister,*
- nachstehend **Gemeinde** genannt –

sowie dem

Wasserverband Weddel – Lehre, vertreten
durch den Verbandsvorsteher,
– nachstehend **Wasserverband** genannt –

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Erneuerung einer Trennkanalisation in der Fahrbahn der Bahnhofstraße mit Arm zur L 626, Erneuerung des ostseitigen, gemeindlichen Gehweges mit Gossen- und Bordanlage sowie Erneuerung der westseitigen Gosse und der Fahrbahnrestflächen der Kreisstraße 13 in Frellstedt von Km 2,473 bis Km 2,590 sowie Pauschalierung der Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten einer gemeindlichen Kanalisation. Nicht Gegenstand sind die von der Gemeinde veranlassten Umbauten der Bushaltestelle.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

1. Das Niedersächsische Straßengesetz von 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Antrag auf Erneuerung einer Trennkanalisation und einer Trinkwasserleitung in der Kreisstraße 13 des Wasserverbandes vom 17.05.2018, sowie der Ausführungslageplan Bauabschnitt Bahnhofstr. vom 28.08.2018 samt Querschnitt 14/1. Diese Pläne werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3

Umfang der Arbeiten

Folgende Einzelarbeiten sind unter Federführung des Wasserverbandes zur Herstellung der Fahrbahn-, Gossen- und Gehwegbereiche nach Verlegung der SW- und NW-Kanäle sowie der TW-Leitung ab Sommer 2018 vorzunehmen:

1. Der Gehwegaufbau ist im Bereich von km 2,473 bis km 2,592 mit Pflasterdecke in vorgefundener Breite (1,65 m) wieder herzustellen. Der Gehweg ist so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße gelangt, sondern schadlos in die ostseitig erneuerte Gosse abgeführt wird.

2. Auch die westseitige 3-reihige Gosse wird - selbst wenn diese nicht der Kanalverlegung sondern nur einem Hausanschluß und der Bushaltestellenumbaumaßnahme weichen muss – durch eine Betonsteinpflastergosse auf Unterbeton in gesamter Länge von km 2,473 – 2,590 ersetzt.
3. Im Bereich der Baustrecke werden zwischen km 2,475 und 2,585 westseitig und im „Arm“ 6 Straßenabläufe in die erneuerte Gosse eingebaut und an den NW-Kanal angebunden. Alle ansonsten in der Baustrecke vorhandenen und zusätzlich an der Ostseite erforderlichen Abläufe werden an Ort und Stelle wieder oder neu hergestellt und ebenso an den neuen NW-Kanal angeschlossen.
4. Von km 2,473 bis 2,590 wird die in ca. 1,90 m gemessener Breite nach Kanal- und Trinkwasserleitungsverlegung verbleibende Restfahrbahn einschließlich aller gebundenen Befestigungen und der ungebundenen Tragschicht aufgenommen und durch einen Aufbau entsprechend RStO 12 BK 1,8 Taf. 1 Zeile 3 mit Asphalttrag- und Deckschicht auf Schottertrag- und Frostschutzschicht ersetzt.

§ 3a

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für den Abbruch von oberirdischen baulichen Anlagen, die Entfernung von Aufwuchs, die Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Kreis, der Gemeinde und dem Wasserverband aufgeteilt. Pauschalen aus dieser OD - Vereinbarung bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4

Ausführung und Kostentragung

1. Alle mit der Wiederherstellung der Zufahrten, Zugänge und der Seitenstreifen sowie der Bordanlagen verbundenen Arbeiten werden ausschließlich vom Wasserverband geplant, durchgeführt und abgerechnet. Alle anderen Arbeiten an den Nebenflächen wie z.B. die Buswarteflächen und die durchgehenden Gehwege trägt die Gemeinde.
2. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten des Baues und der laufenden Unterhaltung der NW-Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrages, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre nach Maßgabe der folgenden Ansätze:

Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der zu entwässernden Straßenstrecke und den Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe: Für den laufenden Meter wird ein umsatzsteuerfreier Pauschalbetrag von 166,- € angesetzt. Die entwässerte Straßenlänge beträgt in der Bahnhofstr. 117 m und ca. 28 m im Arm zur L 626. Die Strecke summiert sich zu 145 m.

Für jeden neu angeschlossenen oder erstmalig erstellten Straßeneinlauf wird ein Pauschalbetrag von 530,-€ angesetzt. Nach der anliegenden Planung sind bis zu 11 Abläufe erforderlich.

Aus der Baustrecke beider Straßenarme ergibt sich der RW-Kanalzuschuss zu $145 \times 166,- = 24.070,-$ €. an den Wasserverband. Die insgesamt 11 anzuschließenden Abläufe kommen mit 5.830,-€ Zuschuss an die Gemeinde hinzu. Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen des

Wasserverbandes und der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben.

Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Anlagen von Grund auf, wenn sie abgängig sind. Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung des Wasserverbandes fällig. Je nach Baufortschritt kann der Wasserverband Abschlagszahlungen verlangen. Der Wasserverband verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan bezeichneten Strecke von km 2,473 bis 2,590 der K 13 unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen sowie die Kanalisationsanlagen einschließlich der Kontrollschächte ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Gemeinde verpflichtet sich die Abläufe und die Zuleitungen zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten.

Die Gemeinde erhält vom Landkreis für die neu angelegten Hochborde – außerhalb der beidseitigen Haltestellen – in einer Länge von 238 m einen Zuschuss nach den OD-R von 11,- € / m, mithin also 2.618,- €.

3. Baubeginn und Ende der Bauarbeiten werden dem Landkreis (Straßenverkehrsbehörde und dem Geschäftsbereich 66) vom Wasserverband rechtzeitig angezeigt; dabei hat sich der Wasserverband vor Beginn insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Fahrbahn oder der Gehweganlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.
5. Änderungen an der durchgehenden und in der Baulast des Landkreises liegenden Fahrbahn sind nach verkehrstechnischer Prüfung nicht erforderlich; somit werden die Anlagen in den vorhandenen Abmessungen mit 6,5 m breitem Verkehrsraum nach Kanalbau wieder hergestellt. Es kommt eine Kostenteilung zur Anwendung, bei der der Landkreis die in § 3, Abs. 2 u. 4 genannten Gossen- und Restfahrbahnersatzkosten, ermittelt aus einem Schlusssaufmaß und den beauftragten Einheitspreisen, übernimmt und dem Wasserverband erstattet. Der vorläufige Baukostenerstattungsbetrag ergibt sich aus der Kostenberechnung in Anlage 2 zur Bruttosumme von 111.788,69 €, ohne Berücksichtigung der OD-Richtlinien-Zuschüsse und der Verwaltungskosten.
6. Die Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der erforderlichen Mittel, welche im Haushalt 2019 eingestellt worden sind.

§ 5

Haftung

Schäden, die bei der Bauausführung dem Landkreis oder Dritten entstehen, trägt der Wasserverband. Dieses gilt auch für alle Schäden, die erst nach Abschluss der Baumaßnahme entstehen und auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aufgrund der Baumaßnahme an oder des Vorhandenseins der Gehweg-, Trinkwasserleitungs- und Kanalanlage gegen den Baulastträger Landkreis Helmstedt erhoben werden, hat der Wasserverband den Landkreis umgehend freizustellen.

§ 6

Unterhaltung der Verkehrsanlage

Die Gemeinde unterhält den Gehweg einschl. der dazugehörigen Nebenanlagen vom Rand der durchgehenden Fahrbahn bzw. vom Hochbordstein der Kreisstraße 13 bis zur Grundstücksgrenze sowie die dortigen Entwässerungsanlagen, Hochbauanlagen und Bepflanzungen einschließlich der vorhandenen Gehölze.

In sinngemäßer Anwendung von § 49 NStrG ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für den Gehweg und Warteflächen. Der Landkreis unterhält weiterhin den Fahrbahnbereich der durchgehenden Kreisstraße einschließlich Gossen.

Aufgrund dieser Regelung und in Verbindung mit § 4 dieser Vereinbarung ist unter den Beteiligten keine Ablösung von Mehraufwendungen erforderlich.

§ 7

Verwaltungskosten

Für die Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme erhält der federführende Wasserverband Verwaltungskosten der Gemeinde und des Landkreises. Diese errechnen sich nach den anteiligen festgestellten Herstellungskosten. Zum Ansatz kommt ein Verwaltungskostensatz von 10 %.

§ 8

Sonstiges

1. Vor der Verkehrsfreigabe hat eine Abnahme mit dem Landkreis (Straßenverkehrsabteilung) zu erfolgen.
2. Die StVO-gerechte Beschilderung der Straßenabschnitte ist durch die Gemeinde bei der Straßenverkehrsabteilung zu beantragen, zu beschaffen und richtliniengerecht aufzustellen.
3. Vor jeder Änderung der Gehweg-, Fahrbahn- und Entwässerungsanlage holt die Gemeinde bzw. der Wasserverband die schriftliche Zustimmung des Landkreises ein.
4. Andere behördliche Genehmigungen (insbes. nach Wasserrecht oder Bauplanungsrecht) werden durch diese Verwaltungsvereinbarung nicht ersetzt.
5. Der Landkreis gestattet der Gemeinde und dem Wasserverband die Überbauung und Benutzung der Flächen des Kreisstraßengrundstückes unentgeltlich. Die Leitungssysteme werden in einen für den Wasserverband seit 2008 fortgeltenden Sammelvertrag Nr. 04/92, geschlossen zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und dem Landkreis, aufgenommen.
6. Diese Verwaltungsvereinbarung wird 3-fach gefertigt. Gemeinde, Wasserverband und Landkreis erhalten je eine Ausfertigung.

Helmstedt, den 2018
Für den Landkreis Helmstedt

(L.S.)

Der Landrat

Frellstedt, den 2018
Für die Gemeinde Frellstedt

(L.S)

Die Gemeindedirektorin (Lux)

Frellstedt, den 2018
Für die Gemeinde Frellstedt

(L.S.)

Der Gemeindebürgermeister
(Brokof)

Cremlingen, den 2018
Für den Wasserverband
Weddel-Lehre

(L.S.)

Der Vorstandsvorsteher
(Eichenlaub)

Anlagen: 1.) **Lagekarte** im M = 1:2000; **Lageplan** im M 1: 250; **Querschnitt** im M = 1: 50
und 2.) **Baukostenberechnung** Straßenbau außerhalb der Rohrtrassen.

